- 50. Belde Bedeutung ift den Worten "unerlandte Sandlung" in § 25 A.P.R. I. 6 beigulegen?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1898 i. S. H. (Bekl.) w. R. (Rl.). Rep. VI. 240/98.
  - I. Landgericht Ratibor.
  - II. Oberlandesgericht Breglan.

Der Rläger verlangte Schabensersat von bem Beklagten, ba biefer ihn auf einer Treibjagd, an welcher ber Rlager als Treiber, ber Beklagte als Jager teilgenommen, burch einen Schrotschuß verwundet und badurch beschädigt habe. Das Gericht erfter Inftang nahm nach einer Beweisaufnahme nicht für bargethan an, daß ber fragliche Schuf gerade vom Betlagten abgefeuert fei, und wies beshalb die Rlage ab. In ber zweiten Inftang murbe die Beweisaufnahme vervollständigt. Über das Ergebnis berselben sprach fich bas Berufungsgericht babin aus: bei ber fraglichen Gelegenheit fei, als aus einem Walbe, in dem sich die Treiber, unter ihnen der Rläger, befunden, Fafanen aufgeflogen feien, nach biefer Richtung bin in unborfichtiger Beife gleichzeitig von mehreren Schuten, auch bom Beklaaten, geschoffen worden. Durch einen dieser Schüsse sei der Rläger getroffen; es fei aber nicht erwiesen, bag letterer Schug aus ber Flinte bes Beklagten herrührte. Auch die größte Fahrlässigfeit tonne nur bann ben Thater verantwortlich machen, wenn aus ihr nachweislich ber Schabe entstanden sei. Auf biefer Grundlage machte sobann bas Gericht bie Entscheidung über ben Rlaganspruch bavon abhangig.

ob ein vom Kläger dem Beklagten zugeschobener, für den letteren normierter Gid abgeleistet werde.

Der Beklagte legte hiergegen Revision ein, um die unbedingte Klagabweisung zu erreichen. Seitens des Klägers wurde im Wege der Anschließung gebeten, der Klage ohne weiteres stattzugeben. Dersselbe brachte zur Begründung u. a. vor, daß die erstinstanzliche Besweiswürdigung zu Unrecht die Kräsumtion des § 25 U.L.K. I. 6 außer acht gelassen habe. Dieser Angriff ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

..., Sobann hat der Kläger auf die durch den § 25 A.C.A. I. 6 statuierte Bermutung, die bei Vornahme einer unerlaubten Handlung bezüglich des bei solcher Gelegenheit entstandenen Schadens Platz greifen soll, sich bezogen. Das Berufungsgericht stelle nämlich das Vorliegen einer unerlaubten Handlung von seiten des Beklagten mit Rücksicht auf das als erwiesen angenommene unvorsichtige Schießen desselben fest. Danach sei auf Grund jener Vermutung für die Verletzung des Klägers, welche zu jener Handlung des Beklagten in einem nahen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehe, mithin bei solcher Gelegenheit erfolgt sei, der Beklagte hastdar, sofern er sich nicht exkulpiere.

Auch biefer Rüge fann teine Folge gegeben werben, weil babei mit Unrecht angenommen ift, baß bas unvorsichtige Schießen bes Beklagten sich als eine unerlaubte Hanblung im Sinne bes ange-

führten § 25 barftelle.

Unzweiselhaft ist, daß der Ausdruck "unerlaubte Handlung" im Landrecht in verschiedenem Sinne vorkommt, und daß daher in jedem einzelnen Falle der Sinn, der den fraglichen Worten beizulegen, auß der Beziehung, in welcher sie gebraucht sind, entnommen werden muß. Es ist hinzuweisen auf die Ausstührung dei Roch, Kommentar, 8. Aufl., Anm. zu § 87 der Einleitung, wo unter Hinweis auf eine Reihe einzelner Gesetzstellen deduziert wird, daß der Ausdruck vorskomme bald zur Bezeichnung des Gattungsbegriffes, bald für strafbare, bald für bloß widerrechtliche Handlungen. Bezug zu nehmen ist auch auf die Erkenntnisse des Obertribunals,

Entich. desselben Bb. 13 S. 505 fig., und bes Reichsoberhandelsgerichtes,

Entich. besfelben Bb. 15 G. 416 fig.

An letzterem Orte wird gesagt, daß der in Rede stehende Ausdruck in der Überschrift des sechsten Titels des ersten Teiles, welche lautet: "Bon den Pflichten und Rechten, die aus unersaubten Handlungen entstehen", alle außerkontraktlichen Beschäbigungen umfaßt, also nicht bloß unersaubte gesetzwidrige Handlungen, sondern auch bloße Rechts-widrigkeiten. An anderen Orten, z. B. in § 68 I. 5, seien nur solche unersaubte Handlungen in Frage, denen ein bestimmtes Verbotsgesetz entgegenstehe.

Daß nun der hier in Rede besindliche, dem ermähnten sechsten Titel angehörige § 25 die fraglichen Worte nicht in der allgemeinen Bedeutung, in welcher sie in der mitgeteilten Überschrift solchen Titels vorkommen, gebraucht, folgt aus der Stellung in Verbindung mit den Worten jenes Paragraphen, da er sich als zweiter unter dem Marginale "Rechtliche Vermutungen bei der Schadenszufügung" sindet und, nachdem im vorhergehenden § 24 gesagt ist: "daß Jemand durch die Schuld eines Andern beschädigt worden, wird nicht vermutet", dahin sautet:

"Wer aber in der Ausübung einer unerlaubten Handlung sich befunden hat, der hat die Vermutung wider sich, daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schade durch seine Schuld sei verursacht worden."

Der Gegensat, in welchem sich diese Borschrift sachlich und sprachlich zu der vorhergehenden befindet, die sich gleichsalls über unerlaubte Handlungen verhält, ergiebt mit Notwendigkeit, daß bei der hier fraglichen Bestimmung solche Handlungen in einem anderen, und zwar in einem engeren, Sinne in Frage stehen. Nur für die letzteren soll die näher präcisierte Präsumtion Platz greisen, während sür die durch den vorhergehenden Paragraphen betroffenen Fälle ausdrücklich jede Vermutung ausgeschlossen wird. Unter den bei dem § 25 in Betracht kommenden unerlaubten Handlungen werden aber dem vermutlichen, dem Zwecke der in Rede stehenden Vorschrift entsprechenden Willen des Gesetzebers gemäß und in Übereinstimmung mit der Anschauung, welche sich dieserhalb in der Praxis kundzgegeben hat,

vgl. Striethorft, Archiv Bb. 80 S. 84 und Bb. 18 S. 8, nur diejenigen zu verstehen sein, die einem bestimmten Gesetze zuwiderlaufen, im Gegensaße zu den Rechtswidrigkeiten überhaupt, welche letztere bei den allgemeinen Borschriften des sechsten Titels in Frage stehen, und auf die daher gemäß dem mitgeteilten § 24 die gewöhnlichen Beweisregeln unter Ausschluß jeder Vermutung Platzgreifen.

Es liegt nun aber klar vor, daß unter die unerlaubten Handlungen in dem erwähnten engeren Sinne nicht zu rechnen ist das fahrlässige Verhalten, dessen sich nach den Feststellungen des angefochtenen Urteiles der Beklagte dadurch schuldig gemacht hat, daß er als Jagdteilnehmer nach dem Plate zu, auf welchem die Treiber standen, seine Flinte abseuerte. Danach kann nicht vermutet werden, daß durch jene Handlung des Beklagten die etwa gleichzeitig eingetretene Verletzung des Klägers, der sich unter den Treibern befand, herbeigeführt ist. Vielmehr liegt es dem Kläger ob, den Beweis dieses Thatumstandes zu erbringen."